

Mombach hilft e.V. – Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- II. Die festgesetzten Beträge werden zum 31. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Jugendliche bis 18 Jahre	12€
02	Erwachsene über 18 Jahre	60 €
03	Beiratsmitglieder	freie Wahl
04	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	120€
05	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	30€
06	RentnerInnen / PensionärInnen	30€
07	fördernde Mitglieder	freie Wahl, mind. 60€
08	BezieherInnen von Sozialleistungen, Mitglieder in nachgewiesenen finanziellen Schwierigkeiten	o.B.

- I. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- II. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05, 06, 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- III. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05, 06, 08.
- IV. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- V. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE59 5506 0611 0000 2164 70 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 31. Januar ein.
- VI. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- VII. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

IBAN **DE59 5506 0611 0000 2164**

BIC **GENODE51MZ6**

Kreditinstitut **Genobank Mainz eG**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt kann von jedem Mitglied bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum 31.12. desselben Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.